

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

des Abg. von Bredow (CDU), eingegangen am 6. 6. 1995

Betr.: „Frustr“ bei Zöllnern

Aufgrund der Veränderungen durch die Wiedervereinigung und den Wegfall der europäischen Grenzen haben 72 niedersächsische Zollbeamte neue Aufgaben erhalten. Sie kontrollieren in Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern Betriebe, um festzustellen, ob die Beschäftigten sozialversichert sind und ob dort ausländische Arbeitskräfte illegal beschäftigt werden

Finanzpräsident Wolfgang Wüllner hat nun berichtet, daß die Beamten sehr frustriert sind, weil ihnen nach Abschluß ihrer Ermittlungen nicht mitgeteilt wird, wie sich die jeweiligen Fälle weiter entwickeln. Immerhin hat die Gruppe allein im ersten Quartal 1995 1 046 Fälle von illegaler Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte und 1 260 Fälle von sogenanntem Leistungsmissbrauch nachweisen können.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Wie beurteilt sie insgesamt die Arbeit der amtsintern BillBZ genannten Gruppe?
2. Trifft es zu, daß die Zollbeamten allein im ersten Quartal diesen Jahres bereits jeweils mehr als 1000 Fällen von illegaler Ausländerbeschäftigung und möglichem Leistungsmissbrauch auf die Spur gekommen sind?
Wie ist die Aufteilung nach den unterschiedlichen Kategorien?
3. Was passiert mit den einzelnen festgestellten Fällen?
Welche Konsequenzen folgen
 - a) für Betriebe, die derartige Verstöße begangen haben,
 - b) für die Arbeitnehmer, die sich mißbräuchlich verhalten haben?
4. Welche ergänzenden Maßnahmen schlägt die Landesregierung vor, um den berechtigten Klagen der Zollbeamten Rechnung zu tragen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 13. 6. 1995 – II/721 – 216)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Sozialministerium
– Z/1.1 – 01 425/01 –

Hannover, den 25. 8. 1995

Durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) vom 23. 6. 1993 ist der § 150 a in das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) neu eingefügt worden, mit dem die Vorschriften über Außenprüfungen der Bundesanstalt für Arbeit zu-

sammengefaßt und erweitert worden sind. Danach wird in Abs. 3 geregelt, daß die Hauptzollämter, die nach § 107 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) neben der Bundesanstalt für Arbeit die Erfüllung der Meldepflichten nach dem Sozialgesetzbuch und die Mitführung des Sozialversicherungsausweises in bestimmten Wirtschaftsbereichen prüfen, auch bei den übrigen Außenprüfungen der Bundesanstalt für Arbeit eine Mitwirkungsmöglichkeit erhalten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die Arbeit der bundesweit in 44 Arbeitsämtern eingerichteten Bearbeitungsstellen zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung (BillBG) ist erforderlich, um Leistungsmissbrauch, illegale Beschäftigung und unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung aufzudecken und somit volkswirtschaftlichen Schaden weitgehend abzuwenden. Dies ist vorrangig eine Aufgabe des Bundes.

Seit 1993 ist eine Schwerpunktverlagerung hin zur Bekämpfung der illegalen Ausländerbeschäftigung vorgenommen worden. Insgesamt ist die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen weiter zu intensivieren. Die Landesregierung begrüßt diese Aktivitäten.

Zu 2:

Bei den genannten mehr als 1 000 Fällen handelt es sich um Zahlen von Feststellungen der „Prüfungsgruppen für die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (BillBZ)“ aus dem ersten Quartal 1995, die dem Durchschnitt aus den vergangenen Quartalen entsprechen.

Für das zweite Quartal 1995 hat die Oberfinanzdirektion Hannover folgende Anzahl der zur weiteren Prüfung ab- bzw. weitergegebenen Fälle ermittelt:

	Anzahl der Fälle:
– an die Einzugsstellen (Krankenkassen) (wg. Meldefehlern der Arbeitgeber)	755
– an den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) (wg. nicht ordnungsgemäß erfaßter geringfügig Beschäftigter)	625
– an die Arbeitsämter (wg. Verdachts des Leistungsmissbrauchs)	1 463
(wg. Verdachts des Verstoßes gegen Arbeitserlaubnisrecht und Lohndumping)	551
(wg. sonstiger Zuwiderhandlungen, z. B. unzulässige Arbeitnehmerüberlassung)	72
– an die Ausländerbehörden	211
– an die Schwarzarbeitsbehörden	125
– an sonstige Behörden (z. B. Finanzämter, Gewerbeaufsichtsämter etc.).	717

Zu 3 a und 3 b:

Bei den Fällen handelt es sich um Prüfungsfeststellungen, die den Verdacht auf die jeweils bezeichnete Zuwiderhandlung rechtfertigen.

Die weitere Bearbeitung und ggf. Ahndung der weitergeleiteten Feststellungen erfolgt durch die jeweils für die Verfolgung zuständigen Behörden.

Wird z. B. bei einer Kontrolle festgestellt, daß eine überprüfte Person keine gültige Arbeiterlaubnis i. S. v. § 19 Abs. 1 AFG besitzt oder ist diese Frage noch ungeklärt, wird das für die Ausstellung der Arbeiterlaubnis zuständige Arbeitsamt eingeschaltet. Anhand der dort zu treffenden Feststellungen entscheidet sich das weitere Vorgehen. Ergeben sich während der Prüfung nach § 150 a AFG und § 107 SGB IV Verdachtsgründe auf Verstöße gegen das Ausländerrecht, wird stets die Ausländerbehörde oder ggf. die Polizeibehörde unterrichtet. Durch die Prüfungen der Arbeitsämter und der Hauptzollämter kommt es zu Veranlassungen, die bei hinreichendem Tatverdacht zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens bzw. zu einem Einschalten der Strafverfolgungsbehörde führen können.

Bei Leistungsmissbrauch kommen – neben der Erstattung zu Unrecht bezogener Leistungen – empfindliche Geldbußen in Betracht. Die Beschäftigung ohne erforderliche Arbeiterlaubnis ist auf Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite bußgeldbedroht. Der Arbeitgeber muß nicht nur mit der Abschöpfung wirtschaftlicher Vorteile rechnen, ihm droht nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit auch der Ausschluß von öffentlichen Aufträgen.

Zu 4:

Die Hauptzollämter gehören zur Finanzverwaltung und fallen damit in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen. Sie führen gemäß § 150 a AFG die Außenprüfungen in eigener Verantwortung durch. Für die Landesregierung ergeben sich somit keine Kompetenzen, ergänzende Maßnahmen einzuleiten.

Hiller